

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1979/4/18 1Ob516/79,
1Ob604/84, 2Ob564/87, 6Ob632/89
(6Ob633/89), 6Ob562/91, 7Ob523/94**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1979

Norm

EGJN ArtIX

JN §1 A

JN §42 Aa

JN §99

Rechtssatz

Wenn auch § 99 JN häufig die Voraussetzung für die Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist, regelt diese Bestimmung doch lediglich die Zuständigkeit des Gerichtes. Der Fortfall eines inländischen Vermögens, das den Gerichtsstand des Vermögens begründet hat, kann daher die einmal begründete Zuständigkeit eines bestimmten inländischen Gerichtes nicht mehr beseitigen und auch nicht mehr nachträglich den daraus abgeleiteten Mangel der inländischen Gerichtsbarkeit begründen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 516/79
Entscheidungstext OGH 18.04.1979 1 Ob 516/79
Veröff: EvBl 1980/15 S 49 = SZ 52/60
- 1 Ob 604/84
Entscheidungstext OGH 27.06.1984 1 Ob 604/84
nur: Der Fortfall eines inländischen Vermögens, das den Gerichtsstand des Vermögens begründet hat, kann daher die einmal begründete Zuständigkeit eines bestimmten inländischen Gerichtes nicht mehr beseitigen und auch nicht mehr nachträglich den daraus abgeleiteten Mangel der inländischen Gerichtsbarkeit begründen. (T1)
Veröff: EvBl 1984/133 S 519
- 2 Ob 564/87
Entscheidungstext OGH 08.09.1987 2 Ob 564/87
nur T1; Beisatz: Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung muß das für den Gerichtsstand nach § 99 JN maßgebliche Vermögen im Zeitpunkt der Anhängigmachung der Klage vorhanden sein. (T2) Veröff: RZ 1988/19 S 88 = SZ 60/164 = EvBl 1988/33 S 212
- 6 Ob 632/89
Entscheidungstext OGH 13.12.1990 6 Ob 632/89
nur T1
- 6 Ob 562/91
Entscheidungstext OGH 06.06.1991 6 Ob 562/91
nur T1
- 7 Ob 523/94
Entscheidungstext OGH 11.05.1994 7 Ob 523/94
Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0045440

Dokumentnummer

JJR_19790418_OGH0002_00100B00516_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at